



Steuern für Existenzgründer

Leitfaden



Hessischer Industrie-
und Handelskammertag



Arbeitsgemeinschaft der
Hessischen Handwerkskammern

Inhalt

Vorwort	3
Die ersten Schritte	4
Gewerblich oder Freiberuflich	4
Die Gewerbebeanmeldung.....	4
Der erste Kontakt mit dem Finanzamt.....	4
Die Rechtsformwahl	5
Kriterien bei der Wahl der Rechtsform	5
Rechtsformen	8
„Pro und Kontra von Rechtsformen“	8
Die wichtigsten Steuern	10
Einkommensteuer (ESt).....	10
Lohnsteuer.....	10
Körperschaftsteuer	11
Gewerbsteuer	12
Gewerbsteuerpflicht und Bemessungsgrundlage	12
Berechnung der Gewerbsteuer.....	12
Anrechnung der Gewerbsteuer	12
Umsatzsteuer	13
Vorsteuerabzug	13
Umsatzbesteuerung nach vereinbarten oder vereinnahmten Entgelten.....	14
Umsatzsteuervoranmeldungen	14
Dauerfristverlängerung	15
Ausstellen von Rechnungen	15
Kleinunternehmerregelung.....	17
Warenverkehr mit anderen EU-Mitgliedsstaaten	17
Steuerbescheide	18
Steuervorauszahlungen.....	19
Buchführung und Gewinnermittlung	20
Gründungsaufwendungen	21
Ihre persönlichen Ansprechpartner	23
Hessische Industrie- und Handelskammern.....	23
Hessische Handwerkskammern	23
Impressum.....	23

Vorwort

Diese Broschüre soll Existenzgründern einen ersten Einstieg in steuerliche „Schlüsselfragen“ bieten. Nicht alle Aspekte können in der notwendigen Tiefe und Präzision thematisiert werden. Die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern helfen Ihnen im Einzelfall weiter. Rufen Sie einfach an.

Zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Broschüre sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

www.gruendungswerkstatt-hessen.de



Die ersten Schritte

Tipp



Prüfen Sie diese Frage vor einer Gewerbeanmeldung.

Gewerblich oder Freiberuflich

Steuerrechtlich bedeutsam ist die Abgrenzung zwischen gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit. Zum Beispiel werden freiberuflich tätige Unternehmer nicht zur Gewerbesteuer veranlagt.

Mit einem gewerblichen Unternehmen erzielen Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Gewerbebetrieb ist jede selbstständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird, sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und nicht Land und Forstwirtschaft oder freiberuflich ist. Die Überlassung von Kapital, Grundstücken oder sonstigen Wirtschaftsgütern zur Nutzung gegen Entgelt ist in der Regel nicht gewerblich sondern die Verwaltung privaten Vermögens. Vermietungen und Verpachtungen können in bestimmten Fällen auch gewerblich sein.

Zur freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbstständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Ingenieure, Architekten, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Journalisten, Dolmetscher und ähnliche Berufe. Die Tätigkeit muss aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich ausgeübt werden. Sie kann auch mit Hilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte ausgeübt werden.

Die Abgrenzung der Tätigkeiten kann problematisch sein. Es hat sich ein umfangreicher Katalog „ähnlicher Berufe“ entwickelt.

Die Gewerbeanmeldung

Wer als Unternehmer einer selbstständigen gewerblichen Tätigkeit auf Dauer nachgehen möchte, muss diese bei der Gemeinde anmelden. Zuständig ist die Verwaltung der Gemeinde oder Stadt, in der Ihr Unternehmen ansässig ist. Die Gewerbeanmeldung können Deutsche und Bürger der Staaten der Europäischen Gemeinschaft unter Vorlage ihres Personalausweises vornehmen. Die Anmeldung kann auch online über die Plattform des Einheitlichen Ansprechpartners erfolgen www.eah.hessen.de. Die Gemeinde- oder Stadtverwaltung informiert weitere Institutionen (IHK oder HWK, Berufsgenossenschaft etc.). Freiberufler benötigen keine Gewerbeanmeldung.

Der erste Kontakt mit dem Finanzamt

Gewerbetreibende melden sich innerhalb eines Monats nach der Gewerbeanmeldung digital über die Plattform „Mein ELSTER“ beim Finanzamt. Der „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ muss digital bearbeitet werden. Dieser Fragebogen dient dazu, die persönlichen und betrieblichen Verhältnisse näher kennenzulernen. Ihnen werden aufgrund Ihrer Angaben zusätzlich zu Ihrer steuerlichen Identifikationsnummer eine betriebliche Steuernummer für betriebliche Steuern (z. B. für Umsatzsteuer, Gewerbesteuer) erteilt und geprüft, welche Steuererklärungen Sie abgeben müssen. Auch Vorauszahlungen können festgelegt werden.

Unternehmer sind verpflichtet, den Fragebogen vollständig auszufüllen. Ihnen werden viele Fragen zu konkreten Planzahlen, wie Umsatzerlösen und Gewinnerwartungen gestellt. Sinnvoll ist es deshalb, ein Unternehmenskonzept mit einer Umsatz- und Ertragsplanung zu erstellen. Unterstützung dabei erhalten Sie von Ihrer IHK oder HWK.

Die Rechtsformwahl

Kriterien bei der Wahl der Rechtsform

Die Wahl der „richtigen“ Rechtsform ist für viele Gründer eine Schlüsselfrage vor der Gewerbeanmeldung. Die Rechtsform hat auch Auswirkungen auf die Besteuerung Ihres Unternehmens. Die „einfachste“ Rechtsform ist das Einzelunternehmen. Die Gewerbeanmeldung ist für Einzelunternehmen ausreichend. Es kann aber Sinn machen, eine Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG) oder eine Personengesellschaft (z. B. GbR, KG) zu gründen. Aber auch vom Einzelunternehmen gibt es eine Kaufmannsform, den „eingetragenen Kaufmann bzw. -frau“ (e. K.).

Grundsätzlich gilt: Die Rechtsform kann auch geändert werden. Aufgrund des damit verbundenen Aufwandes (z. B. Änderung von Geschäftspapieren, Steuerfolgen) sollte dieser Schritt nur wohlüberlegt nach fachlicher Beratung vorgenommen werden. Jede Rechtsform hat Vor- und Nachteile. Sie müssen für sich selbst und vor dem Hintergrund Ihrer Geschäftsidee und des Geschäftsmodells eine Abwägung der persönlichen, finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Folgen vornehmen. Die folgenden Kriterien können bei der Entscheidungsfindung eine Rolle spielen:

1. Anzahl der Partner

Haben Sie Partner, die als gleichberechtigte Unternehmer mit Ihnen starten? Dann bietet sich Ihnen als „einfachste“ Rechtsform die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) an. Bei dieser können Sie „per Handschlag“ starten und gemeinsam das Gewerbe als GbR bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung anmelden. Ein Gesellschaftsvertrag ist aber empfehlenswert. Musterverträge erhalten Sie bei Ihrer IHK oder HWK.

2. Gründungskosten und -aufwand

Ein Einzelunternehmen oder eine GbR zu gründen, kostet kaum mehr als die Verwaltungsgebühr für die Gewerbeanmeldung und ist schnell erledigt. Bei der Gründung von Kapitalgesellschaften wie der GmbH oder von Handelsgesellschaften, für die Gesellschaftsverträge erstellt und die im Handelsregister eingetragen werden müssen, benötigen Sie einen Notar. Die gründungsbezogenen Kosten können dann durchaus eine kleine vierstellige Summe ausmachen.



3. Haftung

Die Haftung ist bei vielen Rechtsformentscheidungen ausschlaggebend. Während bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG) der Gründer oder die Gesellschafter in der Regel unbeschränkt auch mit ihrem Privatvermögen haften, kann bei Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt)) die Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt werden. Der Gesellschafter haftet nur mit seinem eingesetzten Kapital. Dies ist z. B. bei einer GmbH das so genannte Stammkapital. Die Rechtsformen mit „Haftungsbeschränkung“ schützen aber keinesfalls vor allen Risiken, z. B. dem Produkthaftungsrisiko oder vor der Geschäftsführerhaftung nach dem GmbH-Gesetz, auch nicht vor der Haftung für Kreditausfälle. Banken gewähren Darlehen häufig nur gegen Sicherheiten oder Bürgschaften der Gesellschafter oder Geschäftsführer.

4. Steuern

Die Besteuerung eines Unternehmens hängt von seiner Rechtsform ab. Leider gibt es nicht das Steuersparmodell für Jungunternehmer. Je nach Geschäftslage und Kapitalausstattung ist mal die eine, mal die andere Rechtsform attraktiver. Es muss deshalb anlassbezogen eine Berechnung stattfinden, um die steuerlich „günstigste“ Rechtsform zu ermitteln. Dabei hilft eine Steuerberatung durch einen Fachmann. Gespräche mit Steuerberatern können kostenlos in vielen Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern geführt werden.

5. Image

Die Wahl der Rechtsform ist immer auch ein Spiegel des unternehmerischen Engagements. Haftet der Unternehmer mit seinem gesamten Vermögen? Arbeitet der Unternehmer nur auf der Basis des BGB oder auch nach kaufmännischen Grundsätzen (HGB)? Diese Außendarstellung des Unternehmens hat nicht nur Auswirkungen auf die Kunden, sondern auch auf Lieferanten und sonstige Geschäftspartner.



6. Buchführung

Der Buchführungsaufwand ist je nach Rechtsform unterschiedlich. Manche Rechtsformen sind buchführungspflichtig, bei manchen genügt eine vergleichsweise einfache „Einnahmenüberschussrechnung“ (EÜR), die digital zu übermitteln ist. Sie lässt sich selbst erstellen und erfasst Einnahmen und Ausgaben des Jahres. Für eine komplette sog. doppelte Buchführung mit Erstellung eines Jahresabschlusses nach dem HGB, der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang umfasst, sind kaufmännische Kenntnisse erforderlich. Kaufleute (e. K.), Kapitalgesellschaften (GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG) und Handelsgesellschaften (OHG, KG) sind grundsätzlich buchführungspflichtig. Für kleine Einzelkaufleute gibt es Erleichterungen (§ 241a HGB).

7. Kapitalbeschaffung

Bei kapitalintensiven Gründungen ist für einen externen Geldgeber, der Eigenkapital zur Verfügung stellen soll, die Frage von Bedeutung, welche unternehmerischen Mitspracherechte er hat. Aber auch, wenn die Geschäfte ausgeweitet werden, ist mehr Kapital erforderlich. GmbH, UG (haftungsbeschränkt) und KG können Gesellschafter aufnehmen, die selbst keine Geschäftsführer sein müssen und deren Verantwortung daher beschränkt ist.



Rechtsformen

„Pro und Kontra von Rechtsformen“

In der Tabelle werden Argumente für und wider die einzelnen gebräuchlichen Rechtsformen beispielhaft aufgezählt. Für jede der angegebenen Rechtsformen gibt es aus individueller Sicht gute Gründe. Statistisch gesehen entscheiden sich rund 80 % aller Existenzgründer für das „Einzelunternehmen“ und rund 12 % für die GmbH. Der Rest entfällt auf die sonstigen Rechtsformen.

RECHTSFORM		
Einzelunternehmen		
„einfaches“ Einzelunternehmen (lediglich Gewerbeanmeldung) Zahl der Gründer: 1	Vorteile <ul style="list-style-type: none"> ■ minimaler Gründungsaufwand ■ kein Mindestkapital ■ Verluste können leicht mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten oder Jahren verrechnet werden ■ Einnahmenüberschussrechnung möglich ■ Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer ■ Gewerbesteuerfreibetrag 	Nachteile <ul style="list-style-type: none"> ■ volle Haftung mit dem Privatvermögen ■ Einschränkungen bei der Firmierung ■ Unternehmerlohn ist keine Betriebsausgabe
Eingetragener Kaufmann bzw. -frau (e. K.) Zahl der Gründer: 1	Vorteile <ul style="list-style-type: none"> ■ das Führen einer handelsrechtlichen Firma ist möglich ■ sonst wie Einzelunternehmen 	Nachteile <ul style="list-style-type: none"> ■ Handelsregistereintrag ■ Buchführung nach dem HGB mit Bilanzierung ■ sonst wie oben
Personengesellschaften		
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) Zahl der Gründer: Mindestens 2 Gesellschafter	Vorteile <ul style="list-style-type: none"> ■ geringer Gründungsaufwand ■ grundsätzlich formfreier Gesellschaftsvertrag ohne notarielle Beurkundung ■ kein Mindestkapital ■ Verluste können leicht geltend gemacht werden ■ Buchführung, Gewinnermittlung und Gewerbesteuer siehe Einzelunternehmen 	Nachteile <ul style="list-style-type: none"> ■ Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich (jeder Gesellschafter für alle Schulden der Gesellschaft insgesamt) ■ sonst siehe oben
Offene Handelsgesellschaft (OHG) Zahl der Gründer: Mindestens 2 Gesellschafter	Vorteile <ul style="list-style-type: none"> ■ genießt hohes Ansehen aufgrund persönlicher Haftung ■ kein Mindestkapital ■ Gewerbesteuer siehe Einzelunternehmen 	Nachteile <ul style="list-style-type: none"> ■ Haftung wie GbR ■ Eintrag ins Handelsregister und damit „Kaufmannsform“ der GbR ■ Buchführung und Gewinnermittlung siehe e. K.

RECHTSFORM		
Personengesellschaften		
<p>Kommanditgesellschaft (KG)</p> <p>Zahl der Gründer: Ein oder mehrere Komplementäre und ein oder mehrere Kommanditisten</p>	<p>Vorteile</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ günstige Rechtsform, um zusätzliche Geldgeber als Gesellschafter zu finden, da der Kommanditist nur in der Höhe seiner Einlage haftet (persönliche Haftung ausgeschlossen) ■ grundsätzlich formfreier Gesellschaftsvertrag ■ kein Mindestkapital ■ Komplementär führt Geschäfte allein 	<p>Nachteile</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Komplementär haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern persönlich als Gesamtschuldner ■ Handelsregistereintrag ■ Buchführung und Gewinnermittlung siehe e. K.
<p>GmbH & Co. KG</p> <p>Zahl der Gründer: Mindestens 1 Person</p>	<p>Vorteile</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wie KG, nur: Komplementär ist die GmbH ■ GmbH haftet mit ihrem Gesamtvermögen, also keine Haftung mit dem Privatvermögen des Unternehmers ■ Geschäftsführung durch die GmbH ■ Gewinne werden bei der KG versteuert 	<p>Nachteile</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ hoher Gründungsaufwand ■ zwei Gesellschaften sind zu organisieren
Kapitalgesellschaften		
<p>GmbH</p> <p>Zahl der Gründer: Mindestens 1 Person</p>	<p>Vorteile</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen ■ Mehr steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten als bei Einzelunternehmen (Gehalt des Geschäftsführers ist Betriebsausgabe, Verträge zwischen GmbH und Gesellschaftern sind steuerlich anerkannt, z. B. Mietverträge ...) ■ Körperschaftsteuersatz 15 % fest 	<p>Nachteile</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ hoher Gründungsaufwand und hoher formaler Aufwand während des Bestehens ■ Stammkapital 25.000 Euro ■ bei Krediten haftet häufig der/die Gesellschafter mit privaten Sicherheiten ■ doppelte Buchführung nach HGB, Jahresabschluss mit Bilanzierung, Aufwand, Kosten ■ Privatentnahmen schwierig ■ Verluste können nicht mit anderen Einkünften der Gesellschafter verrechnet werden ■ kein Gewerbesteuerfreibetrag ■ keine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommenssteuer
<p>Unternehmergesellschaft (UG) (haftungsbeschränkt)</p> <p>Zahl der Gründer: Mindestens 1 Person</p> <p><i>siehe auch GmbH</i></p>	<p>Vorteile</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gründung ab 1 Euro Stammkapital, wie GmbH 	<p>Nachteile</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ UG niedrigeres Ansehen ■ Rücklagenpflicht bzw. Ansparpflicht (25 %) ■ Bilanzierungspflicht bzw. Verwaltungsaufwand ■ Ausschluss Sacheinlagen zur Stammkapitalerbringung

Die wichtigsten Steuern

Der Gewinn und der Umsatz aus gewerblicher oder selbstständiger Tätigkeit müssen versteuert werden. Bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften unterliegt der Gewinn der Einkommensteuer, bei Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer. Außerdem sind alle Gewerbebetriebe gewerbesteuerpflichtig. Umsätze von Unternehmen sind umsatzsteuerpflichtig.

Einkommensteuer (ESt)

Unternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) zahlen Einkommensteuer. Die Steuer wird aus dem so genannten „zu versteuernden Einkommen“ berechnet. In diese Bemessungsgrundlage werden alle sieben Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes (EStG) einbezogen. Gewinne werden als Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder bei Freiberuflern aus selbstständiger Arbeit eingerechnet. Die Einkommensteuer wird grundsätzlich für das Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) ermittelt. Bei der Berechnung werden persönliche Freibeträge berücksichtigt. Versicherungsbeiträge für die persönliche Absicherung des Unternehmers, z. B. für Alter, Krankheit, Unfall werden als so genannte Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen. Verluste werden steuerlich mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten oder aus anderen Jahren verrechnet. Liegt das zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags, muss keine Einkommensteuer bezahlt werden. Mit steigendem Einkommen steigen auch die Steuersätze bis der Spitzensteuersatz erreicht ist (Progression). Ehegatten werden in der Regel zusammen veranlagt.

Lohnsteuer

Gut zu wissen



Ab 2021 entfällt der Solidaritätszuschlag für die meisten Lohnsteuerzahler. Es gibt eine Freigrenze.

Die Lohnsteuer ist eine Sonderform der Einkommensteuer. Schuldner der Lohnsteuer ist der Arbeitnehmer. Arbeitgeber sind jedoch verpflichtet, die Lohnsteuer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Ebenso die Sozialversicherungsbeiträge. Sie haften für die richtige Einbehaltung und Abführung. Es ist ein Lohnkonto zu führen. Die Lohnsteuer wird anhand der persönlichen Daten der Arbeitnehmer ermittelt. Die Daten sollen über das elektronische Verfahren ELStAM abgerufen werden.

Die Lohnsteuerzahlungen müssen beim Finanzamt vorangemeldet werden. Die voraussichtliche Höhe der Jahressteuer entscheidet über den Anmeldezeitraum. Die für den ersten vollen Kalendermonat nach Gründung abzuführende Lohnsteuer ist auf den Jahresbetrag umzurechnen. Der Lohnsteuer-Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat (bis 5.000 Euro Jahreslohnsteuersumme das Kalendervierteljahr, bis 1.080 Euro das Kalenderjahr). Später ist das Vorjahr maßgebend. Die Anmeldung muss bis zum 10. Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldezeitraums erfolgen. Die Anmeldungen sind grundsätzlich in elektronischer Form vorzunehmen. Am Jahresende ist eine Lohnsteuerbescheinigung zu erstellen und elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Tipp

Bestimmte Leistungen an Arbeitnehmer sind steuer- und sozialversicherungsfrei oder können pauschaliert versteuert werden. Ein interessanter Lohnbestandteil. (z. B. Einkaufsgutscheine als steuerfreier Sachbezug).

Neben der Lohnsteuer müssen auch der Solidaritätszuschlag und bei Kirchenmitgliedschaft des Arbeitnehmers die Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden. In Hessen beträgt der Kirchensteuersatz zurzeit 9 %, der Solidaritätszuschlag liegt deutschlandweit bei 5,5 % der einzubehaltenden Lohnsteuer des Arbeitnehmers.

Minijobs werden über die Minijobzentrale (<https://www.minijob-zentrale.de>) abgewickelt.

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuerpflicht gilt für alle Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 %. Besteuert wird der Gewinn. Ermittlungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Es ist aber auch ein abweichendes Wirtschaftsjahr möglich. Die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns erfolgt durch den so genannten Betriebsvermögensvergleich nach handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des EStG und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern oder deren Familienmitgliedern sind zulässig, müssen aber einem Fremdvergleich standhalten, z. B. müssen Miet-, Pacht- oder Arbeitsverträge zu den unter fremden Dritten üblichen und nicht zu überhöhten oder zu niedrigen Konditionen abgeschlossen werden. Gewinnausschüttungen von der Kapitalgesellschaft an die Gesellschafter unterliegen dem Teileinkünfteverfahren, wenn sie im Betriebsvermögen gehalten werden, d. h. 60 % werden besteuert, oder der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 %, wenn sie im Privatvermögen des Anteilseigners gehalten werden.



Die wichtigsten Steuern

Gewerbsteuer

Gewerbsteuerpflicht und Bemessungsgrundlage

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder Gewerbebetrieb im Inland. Freiberufler müssen keine Gewerbesteuer zahlen. Steuerschuldner ist bei Einzelunternehmen der Unternehmer, bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften die Gesellschaft. Die Gewerbesteuer wird von den Gemeinden erhoben, in der die Betriebsstätte liegt.

Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Grundlage des Gewerbeertrags ist der nach EStG oder KStG ermittelte Gewinn. Dieser wird durch verschiedene Hinzurechnungen und Kürzungen korrigiert. Beispielsweise sind Zinsen und Leasingraten, die als Betriebsausgaben abgezogen wurden, z. T. wieder hinzuzurechnen.

Berechnung der Gewerbsteuer

Der Gewerbeertrag ist zunächst auf volle 100 € abzurunden und bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften um einen Freibetrag von 24.500 € zu kürzen. Bei Kapitalgesellschaften gibt es keinen solchen Freibetrag. Als nächstes wird der Gewerbeertrag mit der Steuermesszahl von 3,5 % multipliziert (§ 11 GwStG).

BEISPIEL	
Gewerbeertrag einer OHG	50.357 €
Abgerundet	50.300 €
Abzüglich Freibetrag	24.500 €
Korrigierter Gewerbeertrag davon 3,5 %	25.800 €
Steuermessbetrag	903 €

Den Bescheid über den Steuermessbetrag gibt es vom Finanzamt. Er wird der Gemeinde mitgeteilt. Die Gemeinde, in der Ihr Betrieb ansässig ist, multipliziert dann den Steuermessbetrag mit ihrem örtlichen Hebesatz. Die Gemeinden haben unterschiedliche Hebesätze. Bestehen Betriebsstätten in mehreren Gemeinden wird der Gewerbesteuermessbetrag durch Zerlegungsbescheid vom Finanzamt aufgrund der Lohnsummen auf die Gemeinden aufgeteilt.

Gewerbesteuerschuld:

903 € Steuermessbetrag x
420 v. H. Hebesatz der Gemeinde = **3.792,60 €**

Anrechnung der Gewerbsteuer

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften erfolgt eine pauschalierte Anrechnung der Gewerbsteuer auf die persönliche Einkommensteuer. Die Anrechnung erfolgt in Höhe des 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrages. Kapitalgesellschaften haben keine Anrechnungsmöglichkeiten. Die Gewerbsteuer ist keine Betriebsausgabe.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerpflicht und Steuersätze

Die Umsatzsteuer wird auf Umsätze erhoben, die ein Unternehmer im Inland erzielt. In erster Linie sind hier Umsätze aus Warenlieferungen oder sonstigen Leistungen, also z. B. Dienstleistungen, gemeint. Der Steuersatz beträgt 19 Prozent, der ermäßigte Steuersatz für bestimmte Produkte und Dienstleistungen nur sieben Prozent, wie z. B. für Bücher oder für viele Lebensmittel. Bestimmte Umsätze sind von der Umsatzsteuer befreit.

Einfuhren aus der EU erfolgen frei von Umsatzsteuer des Herkunftslandes und müssen als sogenannter innergemeinschaftlicher Erwerb in Deutschland versteuert werden.

Vorsteuerabzug

In der Regel beziehen Sie von anderen Unternehmen Vorleistungen, die Sie zur Erstellung Ihrer eigenen Leistung benötigen. Der Vorlieferant stellt Ihnen dafür Umsatzsteuer in Rechnung. Diesen Betrag, Vorsteuer genannt, können Sie mit der Umsatzsteuer verrechnen, die entsteht, wenn Sie Waren oder andere Leistungen verkaufen. An das Finanzamt zahlen müssen Sie nur die Differenz (§ 15 UStG).

Beispiel:

Sie kaufen Waren für 70.000 € zzgl. 13.300 € Vorsteuer und verkaufen sie für 100.000 € zzgl. 19.000 € Umsatzsteuer.

BEISPIEL	
Lieferung zu 19 %	100.000 €
hierauf Umsatzsteuer	19.000 €
Abzüglich abziehbare, von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Vorsteuern	13.300 €
Umsatzsteuerschuld (an das Finanzamt zu zahlen)	5.700 €



Die wichtigsten Steuern

Umsatzbesteuerung nach vereinbarten oder vereinnahmten Entgelten

Das Umsatzsteuergesetz sieht als Normalfall die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (so genannte Soll-Besteuerung) vor. Das bedeutet, Sie müssen die Umsatzsteuer abführen, sobald Sie die Leistungen erbracht haben, ohne Rücksicht darauf, ob der Kunde die Rechnung sofort zahlt oder vielleicht erst Monate später. Im Extremfall könnte es bei der Soll-Besteuerung zu Liquiditätsengpässen kommen. Deshalb kann das Finanzamt gestatten, die Steuer von vornherein nach den tatsächlich vereinnahmten, also zugeflossenen Entgelten („Ist-Besteuerung“) zu besteuern. Bei Freiberuflern und anderen von der Buchführungspflicht befreiten Unternehmen ist dies ohne weitere Voraussetzung möglich. Bei den übrigen Gewerbetreibenden kann eine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf Antrag dann gestattet werden, wenn der voraussichtliche Gesamtumsatz (Bruttoumsatz einschließlich Umsatzsteuer) im Jahr der Betriebseröffnung 600.000 € (§ 20 UStG) nicht überschreitet. Für die nachfolgenden Kalenderjahre ist dann jeweils der Gesamtumsatz des Vorjahres maßgebend.

Beispiel:

Betriebseröffnung am 1. Januar 2022 mit einer Umsatzerwartung von jährlich 200.000 €. Der tatsächliche Gesamtumsatz beläuft sich in 2022 auf 170.000 €, in 2023 auf 640.000 €.

BEISPIEL	
2022 und 2023	Ist-Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten möglich
2024	Soll-Besteuerung nach vereinbarten Entgelten, wenn die Leistung erbracht wurde, weil der Gesamtumsatz 2023 mehr als 600.000 € beträgt

Umsatzsteuervoranmeldungen

Die Umsatzsteuer ist eine Selbstveranlagungssteuer, d. h. die zu zahlende Steuer muss vom Unternehmer selbst berechnet und an das Finanzamt abgeführt werden (§ 18 UStG). Als Existenzgründer sind Sie im Jahr der Gründung und im Folgejahr zur monatlichen digitalen Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet. Diese Regelung ist von 2021 bis 2026 ausgesetzt. Beträgt die Umsatzsteuerschuld im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 7.500 €, müssen auch nach den ersten zwei Gründungsjahren monatliche Anmeldungen abgegeben werden. Beträgt die Vorjahresschuld 7.500 € und weniger, müssen die Voranmeldungen nur quartalsweise abgegeben werden. Bei einer abzuführenden Umsatzsteuer des Vorjahres von nicht mehr als 1.000 € kann das Finanzamt den Unternehmer von der Pflicht zur Voranmeldung und Vorauszahlung befreien. Bei Tätigkeitsbeginn im laufenden Jahr ist die Umsatzsteuer des Jahres zu schätzen.

Der Unternehmer muss bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Voranmeldungszeitraums eine Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt abgeben und gleichzeitig die von ihm berechnete Umsatzsteuerzahllast abführen.

Kommt es zu einem Vorsteuerüberhang, weil die gezahlte Vorsteuer die erhaltene Umsatzsteuer übersteigt, erstattet das Finanzamt diesen Überhang.

Die Anmeldungen sind grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln. Auf schriftlichen Antrag hin, kann die Voranmeldung in Papierform zur Vermeidung unbilliger

Härten vom Finanzamt gestattet werden. Bei verspäteter Abgabe können Verspätungszuschläge und bei verspäteter Zahlung Säumniszuschläge erhoben werden.

Beispiel:

Betriebseröffnung am 1. April 2021.

Im Eröffnungsjahr entsteht eine Umsatzsteuerjahresschuld von 1.000 €. Im ersten Folgejahr 2022 eine Schuld von 6.000 € und im Jahr 2021 eine von 15.000 €.

BEISPIEL

2021 und 2022	monatliche Abgabe der Voranmeldungen wegen Existenzgründung
2022	quartalsmäßige Abgabe der Voranmeldung (Vorjahresumsatzsteuerschuld nicht mehr als 7.500 €)
2023	monatliche Abgabe der Voranmeldung (Vorjahresumsatzsteuerschuld größer als 7.500 €)

Dauerfristverlängerung

Bei der Umsatzsteuer besteht die Möglichkeit, dass Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung stellen. Dies bedeutet, dass Ihnen die Frist für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und die Zahlung der Umsatzsteuervorauszahlungen um einen Monat verlängert wird. Dafür ist zur Sicherheit 1/11 der Vorjahresumsatzsteuerschuld zu zahlen.

Die Umsatzsteuervoranmeldung für Juni muss dann beispielsweise nicht am 10. Juli sondern am 10. August abgegeben werden und die Zahlung beim Finanzamt eingegangen sein.

Ausstellen von Rechnungen

Für den Leistungsempfänger ist eine Rechnung insbesondere deshalb von Bedeutung, weil er nur dann die darin ausgewiesene Steuer als Vorsteuer abziehen kann. Die Rechnung muss folgenden Inhalt haben (§ 14 UStG):

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
- vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Umsatzsteueridentifikationsnummer oder bei nicht Vorhandensein finanzamtsbezogene Steuernummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder Anzahlung
- das Entgelt
- den anzuwendenden Steuersatz
- den auf das Entgelt entfallenden, gesondert auszuweisenen Steuerbetrag oder ein Hinweis auf die Steuerbefreiung
- im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts, z. B. Skonti, Boni, Rabatte, soweit diese nicht bereits im Entgelt berücksichtigt sind
- nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt.

Die wichtigsten Steuern

Ein Beispiel für eine Musterrechnung finden Sie im Anhang.

Für Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 € brutto nicht übersteigen, gibt es eine Vereinfachungsregel. Für den Vorsteuerabzug genügt es, folgende Angaben in der Rechnung zu machen (§ 33 UStDV):

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
- Ausstellungsdatum
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- das Entgelt und den Steuerbetrag in einer Summe
- den Steuersatz
- im Falle einer Steuerbefreiung ein Hinweis auf das Bestehen einer Steuerbefreiung.

Rechnungen sind zehn Jahre aufzuheben. Wird auf einer Rechnung ein Umsatzsteuerbetrag zu hoch oder zu Unrecht ausgewiesen, wird dieser Betrag von Ihnen geschuldet. Rechnungen können auch elektronisch erstellt werden, wenn der Empfänger einverstanden ist. Die Anforderungen der Finanzverwaltung sind dabei zu beachten.



Gut zu wissen



Auf Einfuhren aus der EU, sogenannte innergemeinschaftliche Erwerbe, muss auch der Kleinunternehmer Umsatzsteuer abführen.

Gut zu wissen



Ein solcher Verzicht sollte allerdings gut überlegt werden, da er für fünf Jahre bindet. In Rechnungen muss auf die Regelung hingewiesen werden.

Kleinunternehmerregelung

Bei Unternehmern, deren Umsatz im Jahr der Gründung voraussichtlich 22.000 € einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer nicht übersteigt, wird keine Umsatzsteuer erhoben, d. h. sie müssen diese nicht an das Finanzamt abführen (§ 19 UStG). Für die folgenden Jahre wird jeweils auf den tatsächlichen Umsatz des Vorjahres (maximal 22.000 €) abgestellt. Als zusätzliche Voraussetzung darf allerdings auch der voraussichtliche Umsatz des laufenden Jahres 50.000 € nicht übersteigen. Dies ist ab dem Folgejahr zu beachten.

Bitte beachten Sie, dass Unternehmer, die von der beschriebenen Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen, keine Vorsteuer geltend machen können und keine Umsatzsteuer in Rechnungen offen ausweisen dürfen. Stellt der Kleinunternehmer trotzdem Umsatzsteuer in Rechnung, schuldet er sie und muss sie abführen.

Dies kann nachteilig sein, z. B. wenn in der Anfangsphase eines Betriebes hohe Investitionen getätigt werden. Deshalb kann auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichtet werden mit der Folge, dass dann auch der Vorsteuerabzug möglich ist.

BEISPIEL

Vorausschätzung Gründungsjahr	10.000 €
Vorausschätzung Folgejahr	23.000 €
Tatsächlicher Umsatz im Gründungsjahr	18.000 €
Tatsächlicher Umsatz im Folgejahr	30.000 €

Die Kleinunternehmerregelung ist nur im Gründungsjahr anwendbar. Im Folgejahr gilt die Regelbesteuerung, weil der tatsächliche Umsatz des vorausgegangenen Jahres (= 23.000 €) die Grenze von 22.000 € überschritten hat.

ACHTUNG! Die Überschreitung der Umsatzgrenze müssen Sie selbst prüfen!

Warenverkehr mit anderen EU-Mitgliedsstaaten

Beabsichtigen Sie, künftig auch in andere EU-Mitgliedsstaaten zu liefern oder von dort Waren zu beziehen, wird Ihnen auf Antrag eine so genannte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) erteilt. Diese dient der Abwicklung und Kontrolle der Umsatzbesteuerung des innergemeinschaftlichen Handels. Die Nummer wird erteilt vom Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de). Sie kann auch schon mithilfe des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung beantragt werden.

Liefern Sie Waren in andere EU-Mitgliedsstaaten, sind Sie verpflichtet, eine sogenannte zusammenfassende Meldung (ZM) bis zum 25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraumes (Kalendermonat) auf elektronischem Weg an das BZSt zu übermitteln. Die Übermittlung muss in authentifizierter Form erfolgen (siehe 3.6 Steuererklärungen).

Steuererklärungen

Gut zu wissen



Die Steuererklärungen müssen bis zum 31. Juli des Folgejahres beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden.

Nach Ablauf des Kalenderjahres oder des Wirtschaftsjahres müssen die Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung und die Gewerbe- sowie Umsatzsteuererklärung bis zum 31. Juli des Folgejahres beim jeweils zuständigen Finanzamt eingereicht werden.

Für die Einkommensteuererklärung ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk Ihr Wohnsitz liegt (Wohnsitzfinanzamt). Liegt Ihr Betriebssitz in einem anderen Finanzamtsbezirk, müssen Sie eine Feststellungserklärung mit der Gewinnermittlung Ihres Unternehmens für Ihre Gewinneinkünfte aus diesem Unternehmen beim Betriebsfinanzamt abgeben.

Gewinne einer GbR oder Personengesellschaft und die Gewinnanteile der Gesellschafter werden in einer Steuererklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung erklärt und durch Bescheid festgesetzt. Dieser persönliche Gewinnanteil wird in der Einkommensteuererklärung des Unternehmers als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erklärt. Für die Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen ansässig ist (Betriebsfinanzamt).

Haben Sie einen Steuerberater, ist die Abgabefrist bis zum 28. Februar des Zweitjahres verlängert. Auf Antrag kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen vom Finanzamt verlängert werden. Grundsätzlich sind Steuererklärungen elektronisch authentifiziert an das Finanzamt zu übermitteln (Ausnahmen sind möglich). Siehe hierzu ausführlich das Portal www.elster.de. Der Registrierungsvorgang kann bis zu zwei Wochen dauern.

Steuerbescheide

Gut zu wissen



Wenn Sie unsicher sind, legen Sie vorsorglich Einspruch ein. Begründungen können Sie nachreichen. Sie können den Einspruch jederzeit zurücknehmen. Wenn Sie die Frist verpassen, wird der Bescheid wirksam.

Die Steuern werden durch Steuerbescheide festgesetzt. Achten Sie auf die Zahlungsfristen des Finanzamts und auf die gegebenen Erläuterungen.

Bei der Gewerbesteuer setzt das Betriebsfinanzamt in einem so genannten Grundlagenbescheid den Steuermessbetrag fest. Die Gemeinde berechnet dann unter Anwendung des Hebesatzes die Gewerbesteuer und setzt sie in einem eigenen Steuerbescheid fest. Die Zahlung erfolgt an die Gemeinde.

Die Umsatzsteuererklärung fasst die abgegebenen Umsatzsteuervoranmeldungen zusammen.

Prüfen Sie die Steuerbescheide rechtzeitig. Legen Sie innerhalb der Frist von einem Monat Einspruch beim Finanzamt ein, wenn Sie Fehler feststellen. Bei der Gewerbesteuer ist der Grundlagenbescheid vom Finanzamt der ausschlaggebende Bescheid.

Tipp

Wenn die Unternehmensentwicklung schlechter verläuft als im Vorjahr, können Sie jederzeit eine Herabsetzung der Vorauszahlungen beantragen. Es reicht ein formloser schriftlicher Antrag und eine Übersicht über die Umsatz-, Kosten- und Gewinnentwicklung zur Begründung.

Steuervorauszahlungen

Vierteljährlich müssen Vorauszahlungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer und für die Gewerbesteuer entrichtet werden. Das Finanzamt legt die Vorauszahlungen durch Vorauszahlungsbescheide fest. Die Vorauszahlungen werden anhand der Vorjahressteuerschuld geschätzt. Die ersten Vorauszahlungen im Jahr der Existenzgründung werden nach den Angaben im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung festgesetzt. Die geleisteten Vorauszahlungen werden mit der festgesetzten Steuerschuld verrechnet. Der Restbetrag ist innerhalb der im Steuerbescheid festgesetzten Frist zu zahlen. Stellen Sie sich daher darauf ein, dass Sie innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Steuerbescheids größere Beträge zahlen müssen. Denken Sie auch daran, dass die Vorauszahlungen des laufenden Jahres ebenfalls erhöht werden können. Schätzen Sie daher Ihre voraussichtliche Steuerbelastung im Voraus und sorgen Sie für ausreichende Liquidität.

Die **Einkommensteuervorauszahlungen** sind vierteljährlich zu entrichten und zwar zum:

- 10. März,
- 10. Juni,
- 10. September und
- 10. Dezember.

Kapitalgesellschaften müssen die **Körperschaftsteuervorauszahlungen** am

- 10. März,
- 10. Juni,
- 10. September und
- 10. Dezember leisten.

Die **Gewerbesteuervorauszahlungen** sind am

- 15. Februar,
- 15. Mai,
- 15. August und
- 15. November

an die Gemeinde abzuführen, in der der Betrieb ansässig ist.

Umsatzsteuer und Lohnsteuer sind bis zum

- 10. Tag nach dem Voranmeldungszeitraum zu zahlen.

Bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren können keine Säumniszuschläge aufgrund verspäteter Zahlung entstehen.

Buchführung und Gewinnermittlung

Gut zu wissen



Buchführungsunterlagen und Belege sind zehn Jahre aufzubewahren.

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, den steuerlichen Gewinn zu ermitteln:

- Buchführung mit Jahresabschluss (= Bilanzierung)
- Aufzeichnungen mit Einnahmenüberschussrechnung

Die Bilanzierung ist die aufwendigere und betriebswirtschaftlich genauere Methode zur Ermittlung des betrieblichen Erfolges. Eine Verpflichtung zur Bilanzierung besteht nur bei Gewerbetreibenden, die bereits nach anderen Vorschriften bilanzieren müssen. Hierzu gehören in erster Linie die Bilanzierungsvorschriften des HGB für Kaufleute (eingetragene Kaufleute, OHG, KG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG). Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung müssen elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Wenn sie ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, stellen Sie in einer Bilanz auf der Aktivseite das betriebliche Vermögen den betrieblichen Schulden und dem Eigenkapital auf der Passivseite gegenüber. In einer Gewinn- und Verlustrechnung ziehen Sie von den Erträgen die Aufwendungen eines Wirtschaftsjahres ab. Dabei werden die Erträge und Aufwendungen dem Jahr der wirtschaftlichen Verursachung zugerechnet, unabhängig vom Zahlungszeitpunkt.

Allen anderen Gewerbetreibenden und Freiberuflern steht die Einnahmenüberschussrechnung als einfachste Art der Gewinnermittlung offen. In Folgejahren kann das Finanzamt bei Gewerbetreibenden eine Buchführungspflicht und damit auch die Pflicht zur Bilanzierung mit Wirkung für die Zukunft anordnen, wenn der Umsatz 600.000 € oder der Gewinn 60.000 € jährlich übersteigt. Liegen Ihre Gewinn- und Umsatzerwartungen von vornherein über diesen Grenzen, sollten Sie aus Vereinfachungsgründen gleich ab dem Gründungsjahr die Bilanzierung wählen. Freiberufler und „kleine“ Gewerbetreibende sind folglich die typischen Anwender der Einnahmenüberschussrechnung.

Der Gewinn ermittelt sich nach dieser Methode wie folgt:

$$\begin{aligned} & \text{Betriebseinnahmen} \\ & \text{abzüglich Betriebsausgaben} \\ & = \text{Überschuss (Gewinn oder Verlust)} \end{aligned}$$

Tipp



Ausführliche Informationen zur Buchführung erhalten Sie bei Ihrer Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer.

Sie müssen dabei die Betriebseinnahmen dem Kalenderjahr zuordnen, in dem das Geld bei Ihnen eingegangen bzw. gutgeschrieben wird. Die Betriebsausgaben ordnen Sie dem Kalenderjahr der Zahlung zu. Eine Ausnahme bilden die Anschaffungskosten der längerfristigen Anlagegüter (z. B. Ladeneinrichtung, Betriebs-Pkw). Die Anschaffungskosten der abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind auf die Gesamtnutzungsdauer zu verteilen und in jährlichen Abschreibungen als Betriebsausgabe abziehbar. Dafür ist ein Anlagenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) zu führen. Die EÜR ist nach Vorgabe zu erstellen und elektronisch zu übermitteln.

Gründungsaufwendungen

Bei der Gründung eines Betriebs entstehen in der Regel noch vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit Kosten. Diese Kosten können bei der Ermittlung des ertragssteuerlichen Gewinns als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn sie durch den Betrieb veranlasst sind. Es kommt hier alleine auf den wirtschaftlichen Zusammenhang an, ein zeitlicher Zusammenhang ist nur von sekundärer Bedeutung. Besonderheiten sind bei der Gründung einer GmbH zu beachten.

Die Gründung einer GmbH vollzieht sich in drei Schritten:

1. Vorgründungsgesellschaft (regelmäßig BGB-Gesellschaft, bis Abschluss des Gesellschaftsvertrages)
2. Vorgesellschaft (ab Abschluss eines Gesellschaftsvertrages)
3. GmbH (ab Eintragung ins Handelsregister).

Die Vorgesellschaft und die spätere Kapitalgesellschaft werden ertragsteuerrechtlich als ein Steuersubjekt behandelt. Daraus folgt, dass die Aufwendungen während der Zeit der Vorgesellschaft, nicht aber aus der Zeit der Vorgründungsgesellschaft, als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können. Letztere wären gegebenenfalls im Rahmen der Einkommensermittlung bei den jeweiligen Gesellschaftern zu berücksichtigen. Gewerbesteuerrechtlich gelten Vorgesellschaft und GmbH dann als einheitlicher Steuergegenstand, wenn die Vorgesellschaft schon vor Eintragung der Kapitalgesellschaft ins Handelsregister nach außen hin auftritt. Dann sind auch bei der Ermittlung des Gewerbeertrags die Betriebsausgaben der Vorgesellschaft zu berücksichtigen. Im Allgemeinen entsteht das Steuersubjekt Kapitalgesellschaft jedoch erst mit Eintragung ins Handelsregister.

Weitere steuerliche und rechtliche Informationen erhalten Sie bei Ihrer Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer. Rufen Sie einfach an!

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG	Aktiengesellschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
e. K.	eingetragener Kaufmann bzw. -frau
EStG	Einkommensteuergesetz
EÜR	Einnahmenüberschussrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GewStG	Gewerbesteuergesetz
KG	Kommanditgesellschaft
KStG	Körperschaftsteuergesetz
OHG	Offene Handelsgesellschaft
UStG	Umsatzsteuergesetz
UG	Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt)

Alle Gesetze können unter <http://bundesrecht.juris.de> kostenfrei eingesehen werden.

Christine Meyer – Computer-Fachhandel

Luisenstraße 65 | 30134 Musterstadt | Tel (05 61) 67 81 23 | Fax (05 61) 12 36 78

Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers

Frau
Lieschen Müller
Hauptstraße 1
78145 Freiburg

Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers

Fortlaufende Rechnungsnummer

Kunden-Nr. 721589
Lieferschein-Nr. 5793
Rechnungs-Nr. 697812546
Datum 02.08.2021

Ausstellungsdatum

Zeitpunkt der Lieferung/sonstigen Leistung oder der Vereinbarung des Entgelts

RECHNUNG

Hiermit berechnen wir Ihnen folgende, am 25.07.2021 gelieferte Positionen:

Beschreibung der Lieferung/sonstigen Leistung (Art und Menge bzw. Umfang)

Entgelt für die Lieferung/sonstige Leistung aufgeschlüsselt nach Steuersätzen

Anzahl	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis	USt.
	2 Color-Tintenstrahldrucker	59,00 €	118,00 €	19 %
	1 100 x 700 MB Qualitäts-Rohlinge	24,95 €	24,95 €	19 %
	1 Wandkarte	19,99 €	19,99 €	7 %
Zwischensumme			162,94 €	
zzgl. 19 % Umsatzsteuer			27,16 €	
zzgl. 7 % Umsatzsteuer			1,40 €	
Endsumme			191,50 €	

Steuersätze und auf das Entgelt entfallende Steuerbeträge

Zahlbar innerhalb von 30 Tagen, 1 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 7 Tagen.

Steuer-Nummer oder Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer des leistenden Unternehmers

Hinweis auf im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts

Ihre persönlichen Ansprechpartner

Hessische Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammer Darmstadt

Astrid Hammann
Rheinstraße 89
64295 Darmstadt
☎ 06151 871-0
@ info@darmstadt.ihk.de
🌐 www.darmstadt.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg

Carsten Heustock
Kurfürstenstraße 9
34117 Kassel
☎ 0561 7891-0
@ info@kassel.ihk.de
🌐 www.ihk-kassel.de

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

Stefan Müller
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main
☎ 069 2197-0
@ info@frankfurt-main.ihk.de
🌐 www.frankfurt-main.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill

Armin Kuplent
Am Nebelsberg 1
35685 Dillenburg
☎ 02771 842-0
@ info@lahndill.ihk.de
🌐 www.ihk-lahndill.de

Industrie- und Handelskammer Fulda

Martin Räth
Heinrichstraße 8
36037 Fulda
☎ 0661 284-0
@ info@fulda.ihk.de
🌐 www.ihk-fulda.de

Industrie- und Handelskammer Limburg

Jan-Oke Schöndlinger
Walderdorffstraße 7
65549 Limburg
☎ 06431 210-0
@ info@limburg.ihk.de
🌐 www.ihk-limburg.de

Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg

Michael Mutz
Goetheplatz 3
61169 Friedberg
☎ 06031 609-0
@ zentrale@giessen-friedberg.ihk.de
🌐 www.giessen-friedberg.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main

Holger Winkler
Frankfurter Straße 90
63067 Offenbach am Main
☎ 069 8207-0
@ service@offenbach.ihk.de
🌐 www.offenbach.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern

Andreas Kunz
Am Pedro-Jung-Park 14
63450 Hanau
☎ 06181 9290-0
@ info@hanau.ihk.de
🌐 www.hanau.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Wiesbaden

David Bothur
Wilhelmstraße 24 - 26
65183 Wiesbaden
☎ 0611 1500-0
@ info@wiesbaden.ihk.de
🌐 www.ihk-wiesbaden.de

Hessische Handwerkskammern

HWK Frankfurt-Rhein-Main

Adrian Burghardt
Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt am Main
☎ 069 97172-159
@ betriebsberatung@hwk-rhein-main.de
🌐 www.hwk-rhein-main.de

HWK Wiesbaden

Michael Steinert
Bierstadter Straße 45
65189 Wiesbaden
☎ 0611 136-146
@ info@hwk-wiesbaden.de
🌐 www.hwk-wiesbaden.de

HWK Kassel

Bernd Blumenstein
Scheidemannplatz 2
34117 Kassel
☎ 0561 7888-124
@ betriebsberatung@hwk-kassel.de
🌐 www.hwk-kassel.de

Impressum

Herausgeber:

Hessischer Industrie- und Handelskammertag e. V.
und
Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern

Umsetzung:

exposed GmbH, Kassel

Bildnachweis:

Titel: AdobeStock|©YK
Seite 3: AdobeStock|©momius
Seite 5: AdobeStock|©magele-picture
Seite 6: AdobeStock|©dima_pics
Seite 7: AdobeStock|©Andrey Popov
Seite 11: AdobeStock|©dima_PhotoSG
Seite 13: AdobeStock|©Zerbor
Seite 16: AdobeStock|©nenetus

Hinweis

Diese Broschüre ist eine Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen, enthält erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.



Hessischer Industrie-
und Handelskammertag

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
☎ 0611 360 115-0
@ info@hihk.de
🌐 www.hihk.de



**Arbeitsgemeinschaft der
Hessischen Handwerkskammern**

Arbeitsgemeinschaft der
Hessischen Handwerkskammern
Bierstadter Str. 45
65189 Wiesbaden
☎ 0611 136-111
@ info@handwerk-hessen.de
🌐 www.handwerk-hessen.de

www.gruendungswerkstatt-hessen.de